

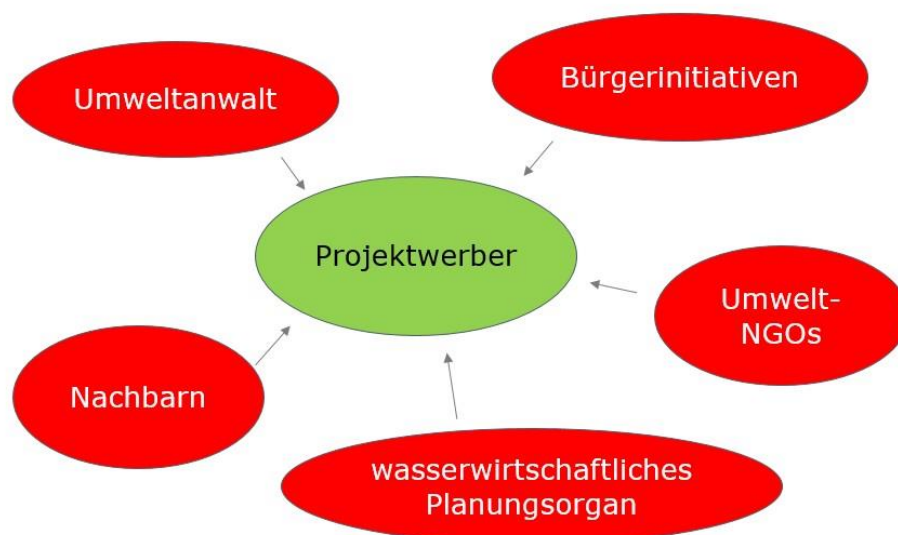
DER STANDORTANWALT IM UVP-VERFAHREN (DETAILINFORMATION)

Die WKÖ hat eine wichtige Unterstützung für Großprojekte und den Infrastrukturausbau erreicht: Mit der letzten Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G-Novelle 2018) wurde eine neue Partei im UVP-Verfahren eingeführt: der Standortanwalt.

Erstmals steht damit dem Projektwerber eine Partei zur Seite, die im UVP-Verfahren (zusätzlich zum Projektwerber) die volkswirtschaftlichen und standortpolitischen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens geltend machen kann.

Wozu Standortanwalt?

Dem Projektwerber stehen im UVP-Verfahren viele Einwenderparteien gegenüber:



Mit der UVP-G-Novelle 2018 wurde der Standortanwalt eingeführt. Mit ihm gibt es im UVP-Verfahren (neben dem Projektwerber) erstmals eine Partei, die (im Interesse der Allgemeinheit) für das Vorhaben spricht.

Bis zur letzten UVP-G-Novelle standen dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine Vielzahl an Parteien gegenüber, die mehrheitlich aufzeigten, welche Bedenken **gegen** ein Vorhaben bestehen. Die öffentlichen Interessen wurden im Wesentlichen nur im Hinblick auf den Umwelt- und Artenschutz, insbesondere von Umwelt-NGOs und Umweltanwälten wahrgenommen. Die anderen öffentlichen (standort- und wirtschaftspolitischen) Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens gerieten demgegenüber weitgehend ins Hintertreffen.

Das brachte ein Ungleichgewicht in die Bewertung der öffentlichen Interessen und erschwerte letztlich den Infrastrukturausbau und wichtige Investitionen.

Unter „öffentlichen Interessen“ sind im Zuge einer Interessenabwägung für die Genehmigungsentscheidung nicht nur jene des Umweltschutzes zu berücksichtigen, sondern gegebenenfalls zB auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, den

Arbeitsmarkt, das Steueraufkommen oder die Versorgungssicherheit. Diese können nun, zusätzlich zum Projektwerber, künftig vom Standortanwalt geltend gemacht werden.

Konkret ist der Standortanwalt befugt, die öffentlichen Interessen, die für ein Vorhaben sprechen und deren Gewichtung gegenüber anderen Interessen im UVP-Verfahren als Partei geltend zu machen, soweit diese für die Genehmigung relevant sind. Damit soll im UVP-Verfahren eine ausgewogene Interessenabwägung gewährleistet sein.

Der Standortanwalt soll zu einer ausgeglichenen Beachtung und Gewichtung aller relevanten öffentlichen Interessen an einem Projekt beitragen. Er kann dabei die öffentlichen Interessen, die für ein Vorhaben sprechen, im Rahmen seiner Stellungnahme und seines Parteiengehörs fachkundig darstellen und einbringen. Die Bewertung und Interessenabwägung bleibt nach wie vor Aufgabe der Behörde. Die Behörde hatte bereits nach bisheriger Rechtslage (vor der UVP-G-Novelle 2018) die öffentlichen Interessen an einem Vorhaben von Amts wegen angemessen zu berücksichtigen, sie kann nun aber auch auf die volkswirtschaftliche Expertise des Standortanwalts zurückgreifen.

In welchen Verfahren wirkt der Standortanwalt mit?

Der Standortanwalt kann sich in UVP-Genehmigungsverfahren (inkl Änderungsverfahren) einbringen. In UVP-Feststellungsverfahren¹ hat der Standortanwalt keine Parteistellung. Das ist systemkonform, da es in diesem Verfahren zu keiner Interessenabwägung kommt.

Aufgabenbereich und Rechte des Standortanwalts

In der UVP-G-Novelle 2018 wird der Standortanwalt an mehreren Gesetzesstellen angesprochen:

Rechtliche Grundlagen im UVP-G (seit der UVP-G-Novelle 2018)

§ 2 Abs 6:

- *Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der **Verwirklichung** eines Vorhabens im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.*

Dadurch werden seine Aufgaben klar abgegrenzt: Er ist berechtigt, im Verfahren (nur) jene öffentlichen Interessen geltend zu machen, die für das Vorhaben sprechen. Damit kann er nicht in einen Interessenkonflikt mit dem Projektwerber treten.

§ 19 Abs 1: *Parteistellung [im UVP-Verfahren] haben*

- *Nachbar/Nachbarin ...*
- *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien; soweit ihnen nicht Parteistellung nach Z1 zukommt*
- *der Umweltschutzbeauftragte*
- *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan*
- *[betroffene] Gemeinden*
- *[betroffene] Bürgerinitiativen, ausgenommen im vereinfachten Verfahren*
- *[Anerkannte] Umweltorganisationen*
- *der **Standortanwalt***

Er wird damit in den Katalog der Verfahrensparteien aufgenommen.

§ 19 Abs 12:

¹ Feststellungsverfahren dienen der Klärung der Frage, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht.

- *Der Standortanwalt hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

Diese Regelung steckt den Umfang seiner Befugnisse als Partei ab: Er ist in Genehmigungsverfahren berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen. Es steht ihm dazu ein Beschwerderecht an das BVwG sowie ein Revisionsrecht an den VwGH zu. Aus der Wortwahl „berechtigt“ folgt, dass der Standortanwalt (wie der Umweltsachverständige) nicht verpflichtet ist, seine Parteistellung im UVP-Verfahren wahrzunehmen. Gemäß § 13 Abs 1 ist dem Standortanwalt das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

Die Rechte des Standortanwalts im UVP-Genemigungsverfahren

- Der Standortanwalt nimmt im UVP-Verfahren die **öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens** wahr.
- Der Standortanwalt ist berechtigt, die öffentlichen Interessen, die für die Verwirklichung eines Vorhabens sprechen, geltend zu machen.
- Der Standortanwalt ist von der Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrags zu informieren.
- Recht auf Akteneinsicht auf Verlangen des Standortanwalts; erfasst alle Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Parteistellung erforderlich sind.
- Der Standortanwalt kann innerhalb der öffentlichen Auflage des Vorhabens zum Projekt und zur UVE Stellung nehmen.
- Stellungnahmerecht zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA). Das UVGA ist dem Standortanwalt von der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Die Behörde hat sich mit der Stellungnahme im UVGA fachlich auseinanderzusetzen.
- Mündliche Verhandlung: Der Standortanwalt ist von der Behörde beizuziehen und hat Parteiengehör (d.h. er kann auch mündl. eine Stellungnahme in der Verhandlung abgeben).
- Recht auf Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen.
- Die Stellungnahme des Standortanwalts ist in der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen. Sie muss es genau begründen, falls sie andere Interessen höher bewertet.
- Der Standortanwalt hat das Recht auf Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid an das BVwG sowie das Recht auf Revision an den VwGH.
- Wie der Umweltsachverständige ist auch der Standortanwalt berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Parteistellung geltend zu machen.

Interessenabwägung: Welche öffentlichen Interessen sind betroffen bzw relevant?

- Interessenabwägungen nach anzuwendenden Materiengesetzen
- Interessenabwägung nach § 17 Abs. 5 UVP-G

Interessenabwägungen nach den Materiengesetzen

Beispiele

- Interessenabwägungen nach den Naturschutzgesetzen der Länder
- Rodungsbewilligung gem § 17 ForstG
- Interessenabwägung bei wasserrechtlicher Bewilligung gem § 105 WRG

- Interessenabwägung zur Überwindung des „wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots“ gem § 104a WRG
- in diese Kategorie fällt auch das sog „Entlastungsprivileg“ nach § 24f Abs 2 Satz 1 (3. Abschnitt), das aufgrund des dort enthaltenen Verweises auf Anhang 1 Z 9 auch für nach dem 2. Abschnitt zu genehmigende Straßen gilt.

Interessenabwägung im Naturschutzrecht der Länder

Beispiel

Burgenland

- § 6 Abs 5 Bgld NSchG:
(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs 1 bis 4 erteilt werden, wenn das **öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist** als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der **Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.**

Dabei ist auch die einschlägige Judikatur und Literatur zur Interessenabwägung und zum Themenbereich „öffentliche Interessen“ in Betracht zu ziehen.

Interessenabwägung/Judikatur

Beispiel

VwGH zum Sbg NSchG

In seinem Erkenntnis zur Interessenabwägung gemäß § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 stellt das Höchstgericht fest, dass als besonders wichtige öffentliche Interessen iSd § 3a **auch volks- und regionalwirtschaftliche Interessen, wie etwa solche der Fremdenverkehrswirtschaft** in Betracht kommen können. (VwGH, 21.10.2014, 2012/03/0112)

Interessenabwägung/Literatur

Beispiel

Zu § 105 WRG

Bumberger/Hinterwirth führen in ihrem Kommentar zum WRG zu § 105 aus:
„§ 105 **ermöglicht auch eine Interessenabwägung. Nicht jede Beeinträchtigung von im § 105 ausdrücklich genannten oder in den Rahmen dieser Bestimmung fallenden öffentlichen Interessen muss zur Abweisung des Ansuchens führen.** Zunächst ist zu prüfen, ob sich durch Auflagen ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen beheben lässt (§ 104 Abs 1 lit e). Aber auch dann, wenn durch Nebenbestimmungen ein Widerspruch zu öffentlichen Interessen nicht (zur Gänze) zu beseitigen ist, kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, wenn **überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen.**“
(*Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 2008, 559)

Interessenabwägung des UVP-G

- § 17 Abs 5 UVP-G

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Einer Abweisung des Genehmigungsantrags wegen einer negativen Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G hatte schon nach bisheriger Rechtslage eine Interessenabwägung voranzugehen. Auch dabei ist der Standortanwalt gefragt.

Katalog der öffentlichen Interessen im Standort-Entwicklungsgesetz

Zur Auslegung der Frage, was unter „öffentlichen Interessen, die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen“ zu verstehen ist, kann auch das mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) herangezogen werden.

Das StEntG nennt in einem demonstrativen Katalog Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im „besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“ gelegen ist.

Kriterienkatalog zur Beurteilung des besonderen öffentlichen Interesses nach dem Standort-Entwicklungsgesetz

Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind insbesondere

1. die für überregionale Kreise der Bevölkerung relevante oder strategische Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;
2. die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen am österreichischen Arbeitsmarkt in einem für die jeweilige Region relevanten Ausmaß, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;
3. ein maßgebliches Investitionsvolumen;
4. eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zumindest eines Bundeslandes;
5. ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie- oder Innovationstransfer;
6. relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung, wie insbesondere die Schaffung von Voraussetzungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten oder die Unterstützung solcher Tätigkeiten;
7. die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an der Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens;
8. ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Netz-, Leitungs- und Versorgungssicherheit oder zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur;
9. ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitäts- und Energiewende;
10. ein wesentlicher Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort oder
11. ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Zu beachten: Da es sich dabei um Kriterien handelt, anhand derer ein „besonderes öffentliches Interesse“ an einem Vorhaben abzuleiten ist, ist für die Beurteilung eines (bloß) „öffentlichen Interesses“ konsequenterweise ein weniger strenger Maßstab heranzuziehen.

Kann der Standortanwalt seine Parteistellung verlieren, wenn er keine Einwendungen erhebt?

Nein. Da der Standortanwalt die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Interessen einbringt, erhebt er gegen das Vorhaben auch keine Einwendungen. Würde er Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, würde er contra legem handeln, da das UVP-G ihm eindeutig nur das Recht einräumt, die „Pro-Interessen“ zu vertreten.

Ist der Standortanwalt als Behörde tätig?

Nein. Der Standortanwalt ist nicht Behörde, sondern Partei im UVP-Verfahren.

Ist der Standortanwalt als Gutachter tätig?

Nein, er ist nicht Gutachter im Verfahren, sondern Partei. Er bringt seine Expertise im Rahmen seiner Stellungnahme ein.

Wer ist Standortanwalt?

Das Modell des Standortanwalts orientiert sich am Modell des Umweltschutzanwalts. Das UVP-G regelt wie beim Umweltschutzanwalt seine Parteistellung und seine Rechte, lässt aber offen, wo er organisatorisch eingerichtet wird. Das Gesetz gibt dazu lediglich vor, dass der Standortanwalt vom Bund oder vom betroffenen Land eingerichtet werden kann.

Der Bund hat von dieser Option Gebrauch gemacht: Mit der letzten Novelle zum Wirtschaftskammergesetz (WKG-Novelle 2018) wurde den Wirtschaftskammern in den Bundesländern die Wahrnehmung der Aufgabe des Standortanwalts im übertragenen Wirkungsbereich (unter der Weisungsbefugnis der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) zugewiesen. Damit werden bestehende Strukturen und vorhandenes Know-how genutzt, ohne Projektwerber und Steuerzahler mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

Warum wurden die Wirtschaftskammern mit der Aufgabe des Standortanwalts betraut?

Die Entscheidung stellt eine kosten- und ressourcensparende Lösung dar.

- Keine neue Einrichtung erforderlich
- Nutzung vorhandener Strukturen
- Nutzung von vorhandenem Know-how und Expertise
- Kompetenz zur Darstellung volkswirtschaftlicher und standortpolitischer Interessen
- Keine zusätzlichen Kosten für Projektwerber oder Steuerzahler

Ab wann kann der Standortanwalt tätig werden?

Dazu sind zwei Fristen in unterschiedlichen Gesetzen (UVP-G und WKG) zu beachten:

- Gemäß UVP-G kann sich der Standortanwalt erst bei jenen Vorhaben einbringen, für die ein Verfahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2018, somit **ab 1. Dezember 2018** eingeleitet wurde.
- Gemäß WKG kann der Standortanwalt seine Funktion ab dem Inkrafttreten der ihn einrichtenden Vorschrift, somit **ab 1. Juli 2019**, wahrnehmen.

Wie finde ich als Projektwerber meinen zuständigen Standortanwalt?

In jedem Bundesland steht die Wirtschaftskammer des Landes als Standortanwalt zur Verfügung.

Standortanwalt ist:

- die Wirtschaftskammer des Bundeslandes,
- in dem das Vorhaben Auswirkungen auf das Land als Wirtschaftsstandort hat.
- Hat das Vorhaben Auswirkungen auf mehrere Bundesländer: sämtliche betroffene Wirtschaftskammern

Kontaktaufnahme mit dem Standortanwalt

Bei Interesse und einem entsprechenden UVP-pflichtigen Projekt (dh, wenn absehbar ist, dass eine Interessenabwägung für die Genehmigung entscheidungsrelevant sein kann), empfiehlt es sich, wenn der Projektwerber mit dem Standortanwalt Kontakt aufnimmt.

Wirtschaftskammer	Ansprechpartner, Funktion	Kontakt: E-Mail, Tel
Wirtschaftskammer Wien	Dr. Alexander Biach, Direktor-Stellvertreter	standortanwalt@wkw.at Tel.: 01/51450-1230
Wirtschaftskammer Niederösterreich	Dr. Christoph Pinter, LL.M., Leiter Abteilung Umweltpolitik	standortanwalt@wknoe.at Tel.: 02742/851-16301
Wirtschaftskammer Oberösterreich	Dr. Robert Leitner, MBA, Leiter Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft	standortanwalt@wkoee.at Tel.: 05 90 909-3430
Wirtschaftskammer Salzburg	Klemens Kurtz M.A. (Econ), Büroleiter des Standortanwalts, Stabstelle Wirtschafts- und Standortpolitik	standortanwalt@wks.at Tel.: 0662/8888-340
Wirtschaftskammer Steiermark	Dr. Ewald Verhounig, Leiter Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung	standortanwalt@wkstmk.at Tel.: 0316/601-796
Wirtschaftskammer Tirol	Mag. Stefan Garbislander, Leiter Abteilung Wirtschaftspolitik, Innovation und Strategie	standortanwalt@wktirol.at Tel.: 05 90 905-1304
Wirtschaftskammer Vorarlberg	Mag. Michael Tagwerker, Spartengeschäftsführer der Sparte Handel	standortanwalt@wkv.at Tel.: 05522/305-340
Wirtschaftskammer Kärnten	Dipl.-Ing. Gerhard Genser, Leiter Abteilung Wirtschaftspolitik	standortanwalt@wkk.or.at Tel.: 05 90 904-226
Wirtschaftskammer Burgenland	Mag. Harald Mittermayer, Leiter Kompetenz-Center Recht und Service	standortanwalt@wkbgl.d.at Tel.: 05 90 907-2410

Ansprechpartner in der WKÖ:

Dr. Christoph Schneider, Leiter der Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik
Kontakt: Petra Gruber, 0590900 / DW 4401, whp@wko.at

Doz. Dr. Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Kontakt: Sabine Mitsche, 0590900/ DW 4099, up@wko.at